



Schweizerische Volkspartei Grüningen



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Grüningen“ (SVP Grüningen) besteht in Grüningen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend Partei genannt.

Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Hinwil und des Kantons Zürich.

Art. 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Grüningen ein, und ist konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen politisch Interessierten offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Die Partei besteht aus Einzel- und Paarmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Interessenten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5

Der Austritt kann unter Wahrung einer einmonatigen Frist durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder schulden einen Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr, auf dessen Ende hin ihr Austritt statutengemäss erfolgt.

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen der Partei grob zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden einen Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr, auf dessen Ende hin ihr Ausschluss statutengemäss erfolgt.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die ordentlichen Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht begleichen, kann der Vorstand ausschliessen.

Für Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

III. Organisation

1. Allgemeines

Art. 8

Die Organe der Partei sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstellen

Art. 9

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Bei Stimmengleichheit, kommt dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

Art. 10

Die Amtsdauer der Organe beträgt zwei Jahre.

Art. 11

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Die Generalversammlung

Art. 12

Zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte werden die Mitglieder jährlich mindestens einmal vom Vorstand zur Generalversammlung eingeladen. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist eine solche vom Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Dient eine Versammlung der Mitglieder einzig der Besprechung von politischen Geschäften, kann sie als Mitgliederversammlung angekündigt werden. Zeitpunkt, Ort und Traktanden für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Art. 13

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision und Änderung der Statuten
- Auflösung der Partei

Art. 14

Es kann nur über Themen Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

3. Die Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, vor allem vor Wahlen und Abstimmungen, Gemeindeversammlungen, durch den Vorstand einberufen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, diesem Begehren innert 20 Tagen zu entsprechen.

4. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Der Vorstand kann auch weitere Ämter schaffen.

Art. 17

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus – sei dies rücktrittshalber, durch Tod oder Ausschluss – so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein geeignetes Mitglied mit sämtlichen Rechten und Pflichten vorläufig als Ersatz in den Vorstand zu wählen (sog. Kooption).

Ein kooptiertes Mitglied gilt als definitiv in den Vorstand gewählt, wenn dessen Wahl von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bestätigt worden ist.

Art. 18

Der Präsident leitet Generalversammlungen, Mitgliederversammlung und Vorstandsitzungen.

Er versammelt den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste, so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Art. 19

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann die Traktandenliste um nicht im Voraus angekündigte Traktanden ergänzt werden, wenn ein solcher Antrag von der Mehrheit der an der betreffenden Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

Art. 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Parteigeschäfte und Vertretung der Partei nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung und Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliederversammlung
- Erstellung Jahresprogramm
- Leitung von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht durch General- oder Mitgliederversammlung erfolgen kann

- Durchführung von Veranstaltungen

Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift.
Für das Vereinsvermögen gilt eine spezielle Unterschriftenregelung.

Art. 21

Der Präsident und Kassier verfügen mit Einzelunterschrift über das Vereinsvermögen.

Art. 22

Im Übrigen kommen dem Vorstand alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zustehen.
Er behandelt insbesondere politische Geschäfte abschliessend, sofern er solche nicht der Generalversammlung unterbreitet und bestimmt die Delegierten.
Der Vorstand kann Kommissionen bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

5. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren).
Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest.

IV. Haftung

Art. 24

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Partei ist damit ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 25

Eine Änderung oder Revision der Statuten gilt als angenommen, wenn ihr mindestens zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 26

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt, erfolgen.
Die Partei wird aufgelöst, wenn der Auflösung mindestens zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
Wird die Auflösung der Partei beschlossen, sind sämtliche noch ausstehenden Forderungen der Partei einzuziehen (z.B. Mitgliederbeiträge, Beiträge der Behördenmitglieder etc.) und offene Schulden zu tilgen. Verbleibt der sich in Auflösung befindenden Partei hernach ein Vereinsvermögen, wird dieses der kantonalen Partei übergeben zuhanden einer sich später wieder bildenden SVP Grüningen, die sich den kantonalen Statuten unterzieht.

VI. Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2019 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1991.
Sie treten sofort in Kraft.

Grüningen, 26. März 2019

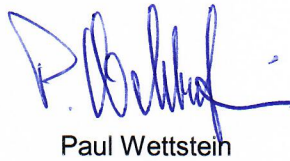
Schweizerische Volkspartei Grüningen

Der Präsident:



Markus Hugger

Der Aktuar:



Paul Wettstein